



Voraussetzungen der Adoption (Minderjährige¹)

Merkblatt

Die rechtlichen Bestimmungen über die Adoption sind in den Artikeln 264 bis 269c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen.
- Die zukünftigen Adoptiveltern müssen dem Kind während mindestens einem Jahr Pflege und Erziehung erwiesen haben.
- Die Adoptiveltern sollen voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.
- Andere Kinder der Adoptiveltern dürfen nicht in unbilliger Weise benachteiligt werden.

Voraussetzungen betreffend Alter

- Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern.
- Die Adoptiveltern dürfen maximal 45 Jahre älter sein als das Kind.
- Sowohl vom minimalen als auch vom maximalen Altersunterschied kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig und begründbar ist.

Gemeinschaftliche Adoption

- Ehegatten können gemeinsam adoptieren, wenn sie 3 Jahre ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und beide mindestens 28 Jahre alt sind (Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein); vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig und begründbar ist.

Einzeladoption

- Nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können ein Kind allein adoptieren, wenn sie mindestens 28 Jahre alt sind.
- Eine verheiratete Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn der Ehegatte dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.
- Eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist, darf ein Kind allein adoptieren, wenn ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.
- Vom Mindestalter kann abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig und begründbar ist.

Stiefkindadoption

- Eine Person kann das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (sog. Stief-

¹ Erwachsenenadoption: Volljährige Personen können in besonderen, im Gesetz in Art. 266 ZGB erwähnten Situationen adoptiert werden.



kindadoption). Das Paar muss seit mindestens 3 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

Zustimmungen

- Ist das Kind urteilsfähig, bedarf die Adoption seiner Zustimmung.
- Ist es bevormundet oder verbeiständet, ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.
- Die Adoption bedarf der Zustimmung der leiblichen Eltern.
Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.
- Haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen; ihre Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich.

Adoptionsgeheimnis

- Während der Minderjährigkeit des Kindes dürfen den leiblichen Eltern identifizierende Informationen über das Kind und die Adoptiveltern bekannt gegeben werden, sofern das urteilsfähige Kind und die Adoptiveltern der Bekanntgabe zustimmen. Nach Erreichen der Volljährigkeit reicht die Zustimmung des Adoptivkindes für die Bekanntgabe dieser Daten. Diese können auch den direkten Nachkommen der leiblichen Eltern bekannt gegeben werden.

Aufklärung/Auskunftsanspruch

- Die Adoptiveltern haben das Kind altersentsprechend über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.
- Das Adoptivkind hat ab dem 18. Altersjahr Anspruch darauf, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden (inkl. Informationen über direkte [volljährige] Nachkommen der leiblichen Eltern, sofern diese der Bekanntgabe zustimmen). Vor dem Erreichen der Volljährigkeit ist ein schutzwürdiges Interesse des Adoptivkindes nachzuweisen, damit es Auskunft über seine leiblichen Eltern erhalten kann.

Offene Adoption

- Bei einer offenen Adoption besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptiveltern betreffend Regelung des persönlichen Verkehrs. Eine solche Vereinbarung unterliegt der Genehmigung durch die KESB. Das Adoptivkind ist trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet, einen Kontakt zu den leiblichen Eltern zu dulden, wenn es diesen ablehnt.

Adoptionsgesuch

- Das Adoptionsgesuch ist im Kanton Zürich der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzureichen. Diese überprüft unter Beizug von Sachverständigen resp. Fachstellen, ob die Adoption im Interesse des Kindes liegt und ob auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.